



# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

## Inhalt

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

---

**Nr. 32/ 1993**

2. Jahrgang /6. September 1993



# ORDNUNG

## DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN FÜR DIE PROMOTION ZUM DOKTOR DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

---

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin am 1. Februar 1993 die folgende Promotionsordnung erlassen.\*)

### *Inhaltsübersicht*

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Doktorexamen
- § 3 Promotionsrat
- § 4 Rechtsbehelfsbelehrung

#### **II. Zulassung zum Doktorexamen, Rücktritt**

- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorexamen
- § 6 Zulassung von Absolventen ausländischer Hochschulprüfungen
- § 7 Zulassung von Absolventen anderer Studiengänge
- § 8 Zulassung von Fachhochschulabsolventen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Rücktritt vom Doktorexamen

#### **III. Dissertation**

- § 11 Betreuung der Dissertation
- § 12 Formale Anforderungen an die Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Promotionskommission
- § 15 Annahme der Dissertation

#### **IV. Kolloquium**

- § 16 Einladung zum Kolloquium
- § 17 Durchführung des Kolloquiums
- § 18 Abschluß des Doktorexamens
- § 19 Wiederholung des Doktorexamens

#### **V. Beendigung des Promotionsverfahrens**

- § 20 Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Ablieferungsfristen
- § 22 Promotion
- § 23 Ungültigkeit des Doktorexamens, Aberkennung des Doktorgrades

#### **VI. Ehrenpromotion**

- § 24 Antrag und Beschlußfassung

#### **VII. Schlußbestimmung**

- § 25 Inkrafttreten

#### **Anlagen**

#### *Anmerkung*

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch männliche Träger und Personen.

\*) Diese Promotionsordnung wurde am 07. Juni 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Doktorgrad**

---

(1) Aufgrund eines bestandenen Doktorexamens verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

(2) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund anderer besonderer Verdienste ideeller Art um die Wirtschaftswissenschaften verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

### **§ 2 Doktorexamen**

---

Das Doktorexamen dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Es besteht aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

### **§ 3 Promotionsrat**

---

(1) Die Organisation des Doktorexamens und die sonstigen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen nach Maßgabe dieser Ordnung dem Dekan und dem Promotionsrat des Fachbereichs.

(2) Mitglieder des Promotionsrates sind die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs.

(3) Auf Beschluß des Promotionsrates können Honorarprofessoren und -professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, habilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs sowie Professoren und Professorinnen an anderen Hochschulen und Vertreter und Vertreterinnen von Fächern, die außerhalb der Wirtschaftswissenschaften liegen, von Fall zu Fall zum Doktorexamen hinzugezogen werden.

(4) Vorsitzender des Promotionsrates ist der Dekan des Fachbereichs.

### **§ 4 Rechtsbehelfsbelehrung**

---

Belastende Entscheidungen des Dekans, des Promotionsrates oder einer Promotionskommission sind dem

Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. ZULASSUNG ZUM DOKTOREXAMEN, RÜCKTRITT**

### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorexamen**

---

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktorexamen ist eine an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestandene Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, sofern die Gesamtnote mindestens "befriedigend" ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 können nach Maßgabe der §§ 6-8 auch die Absolventen ausländischer Hochschulen, die Absolventen fachverwandter Studiengänge sowie entsprechend befähigte Fachhochschulabsolventen zum Doktorexamen zugelassen werden.

### **§ 6 Zulassung von Absolventen ausländischer Hochschulprüfungen**

---

(1) Die Absolventen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden zum Doktorexamen zugelassen, sofern die Gleichwertigkeit mit einer Diplomprüfung gemäß § 5 Abs.1 festgestellt wird. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(2) Über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Abschlußprüfung gemäß Abs. 1 entscheidet der Promotionsrat. Der Promotionsrat kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit vom Erbringen qualifizierter Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder von der erfolgreichen Ablegung mündlicher Prüfungen in einzelnen Gebieten abhängig machen.

### **§ 7 Zulassung von Absolventen anderer Studiengänge**

---

(1) Die Absolventen von Abschlußprüfungen anderer Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können ebenfalls zum Doktorexamen zugelassen werden, so-

fern das Fachgebiet einen Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften aufweist und die Gesamtnote der Abschlußprüfung mindestens "befriedigend" ist und an dem Fachbereich, an dem die Prüfung abgelegt wurde, zur Promotion berechtigt. Für die Absolventen von Abschlußprüfungen anderer Studiengänge an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes ist § 6 entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Zulassung von Absolventen anderer Studiengänge gemäß Abs. 1 entscheidet der Promotionsrat. Der Promotionsrat kann die Zulassung vom Erbringen qualifizierter Leistungsnachweise des Hauptstudiums oder von der erfolgreichen Ablegung mündlicher Prüfungen in einzelnen Gebieten abhängig machen.

### **§ 8 Zulassung von Fachhochschulabsolventen**

---

Fachhochschulabsolventen mit der Abschlusnote "sehr gut" können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Diplomprüfung zu fordernden und für das Promotionsfach notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

### **§ 9 Zulassungsverfahren**

---

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Doktorexamen ist schriftlich an den Dekan zu richten. Der Antrag enthält den genauen Titel und das Gebiet der Dissertation. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 5 in Verbindung mit § § 6-8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Lebenslauf und ein Lichtbild des Kandidaten/der Kandidatin,
3. die Dissertation in fünf vollständigen Exemplaren,
4. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Kandidat/die Kandidatin sich schon einem Doktorexamen unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einem anderen Fachbereich oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan, gegebenenfalls nach Befragung des zuständigen Promotionsrates.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 5 in Verbindung mit § § 6-8 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind oder
  3. der Kandidat sich ohne Erfolg schon einem anderen Doktorexamen unterzogen hat oder
  4. die Dissertation bereits einem anderen Fachbereich oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist.

Im übrigen darf die Zulassung nicht abgelehnt werden.

### **§ 10 Rücktritt vom Doktorexamen**

---

(1) Ein Kandidat/eine Kandidatin kann vom Doktorexamen zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation beim Dekan vorliegt. Der Rücktritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin an den Dekan.

(2) Tritt ein Kandidat/eine Kandidatin vom Doktorexamen zurück, so erhält er/sie alle eingereichten Unterlagen zurück.

## **III. DISSERTATION**

### **§ 11 Betreuung der Dissertation**

---

(1) Die Dissertation wird in der Regel von einem Professor/einer Professorin oder einem Hochschuldozenten/einer Hochschuldozentin der Wirtschaftswissenschaften angeregt und betreut.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer schriftlichen Erklärung des Betreuers gegenüber dem Dekan. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Betreuer, dem Kandidaten angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Verpflichtung des Betreuers endet drei Jahre nach dem Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn die Dissertation innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen worden ist und die Verzögerung nicht vom Betreuer zu vertreten ist.

(4) Im Rahmen des Betreuungsverhältnisses ist dem Kandidaten die Gelegenheit zu geben, die Methoden und Ergebnisse seiner Dissertation im Rahmen eines Seminars oder Kolloquiums zur Diskussion zu stellen.

(5) Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation durch einen Professor/eine Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und einen Professor/eine Professorin einer Fachhochschule ist möglich.

## **§ 12 Formale Anforderungen an die Dissertation**

---

(1) Die Dissertation muß einen Gegenstand aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften behandeln und eine nach Form und Inhalt beachtenswerte wissenschaftliche Leistung des Kandidaten darstellen, die seine Fähigkeit zu selbständiger Forschungstätigkeit nachweist.

(2) Zitate aus der Literatur und entlehnte Gedanken sind als solche mit genauer Quellenangabe kenntlich zu machen.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache verfaßt sein; in anderen Sprachen verfaßte Arbeiten können mit Zustimmung des Dekans eingereicht werden. Die Zustimmung ist davon abhängig zu machen, ob bei der gewählten Sprache die Begutachtung innerhalb des Fachbereichs gesichert ist.

(4) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden.

(5) Eine Arbeit, die bereits bei einer Promotion als Dissertation gedient hat oder die einem anderen Fachbereich oder einem seiner Mitglieder vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, darf nicht eingereicht werden.

(6) In einem der Dissertation beizulegenden besonderen Schriftstück hat der Bewerber anzugeben, ob er außer der angeführten Literatur weitere Hilfsmittel benutzt hat und ob und von wem er Hilfe empfangen hat. Am Schluß dieses Schriftstückes ist wörtlich die Erklärung abzugeben: "Ich bezeuge durch meine Unterschrift, daß meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Dissertation benutzten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über frühere Begutachtungen meiner Dissertation in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen."

## **§ 13 Begutachtung der Dissertation**

---

(1) Wird der Bewerber zum Doktorexamen zugelassen, so bestellt der Dekan nach Anhörung des Bewerbers

zwei Gutachter aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsrates oder der Prüfer gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Einer der Gutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation gemäß § 11. Ist der Betreuer nicht Professor/Professorin der Wirtschaftswissenschaften an der Humboldt-Universität, so muß der zweite Gutachter es sein.

(3) Die Gutachter erstatten dem Dekan innerhalb von vier Monaten Bericht über die Dissertation und schlagen vor, ob die Dissertation angenommen werden soll.

(4) Die Dissertation und die Gutachten liegen vierzehn Tage beim Dekan zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Promotionsrates ebenfalls zur Dissertation Stellung nehmen.

## **§ 14 Promotionskommission**

---

(1) Nach Ablauf der Auslegefrist setzt der Dekan eine Promotionskommission zur weiteren Durchführung des Doktorexamens ein.

(2) Die Promotionskommission besteht aus wenigstens vier Mitgliedern des Promotionsrates oder Prüfern gemäß § 3, Absatz 3 sowie einem/einer promovierten akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Die Zusammensetzung der Kommission muß gewährleisten, daß die hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Fachbereiches die Mehrheit der Stimmen haben.

(3) Die vom Dekan bestellten Gutachter sowie diejenigen Angehörigen des Fachbereichs, die gemäß § 13 Abs. 4 ebenfalls zur Dissertation Stellung genommen haben, gehören der Promotionskommission an.

(4) Den Vorsitz in der Promotionskommission führt der Dekan oder ein von diesem benannter Vertreter.

(5) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

## **§ 15 Annahme der Dissertation**

---

(1) Wenn alle Gutachten sowie etwaige weitere Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 4 einstimmig die Annahme der Dissertation empfehlen, so stellt die Promotionskommission fest, daß die Dissertation angenommen ist.

(2) Bei widersprüchlichen Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Promotionsrat mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Arbeit, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, so erklärt der Promotionsrat das Doktorexamen für nicht bestanden, ohne daß noch ein Kolloquium stattfindet.

(4) Nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erhält der Kandidat/die Kandidatin gemäß § 13 Abs. 4 Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen.

#### **IV. KOLLOQUIUM**

##### **§ 16 Einladung zum Kolloquium**

---

(1) Ist die Dissertation angenommen, so lädt der Vorsitzende der Promotionskommission den Kandidaten zum Kolloquium ein.

(2) Zwischen der Annahme der Dissertation und dem Kolloquium sollen nicht mehr als drei Monate (unge-rechnet die Semesterferien) verstreichen.

(3) Der Kandidat hat den Empfang der Einladung dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich zu bestätigen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann das Kolloquium verschoben werden, doch ist eine Überschreitung der in Abs. 2 gesetzten Frist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans gestattet.

##### **§ 17 Durchführung des Kolloquiums**

---

(1) Das Kolloquium soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin die in der Dissertation entwickelten Erkenntnisse in einer wissenschaftlichen Diskussion begründen und verteidigen kann und daß er/sie diese Erkenntnisse im Rahmen des Fachgebietes insgesamt einordnen kann. Grundlage der Diskussion bilden Thesen, die der Kandidat/die Kandidatin den Mitgliedern der Promotionskommission wenigstens zehn Tage vor dem Kolloquium schriftlich zur Kenntnis zu bringen hat. Das Kolloquium kann aber auch über das Gebiet der Dissertation hinausgehen.

(2) Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Alle Mitglieder der Promotionskommission nehmen an ihm als Prüfer teil.

(3) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Das

Fragerecht ist nicht auf die Mitglieder der Promotionskommission beschränkt.

(4) Das Kolloquium soll wenigstens 1 1/2 Stunden dauern. Es findet in der Regel in deutscher Sprache statt.

(5) Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Protokoll wird zu den Promotionsakten genommen.

(6) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin das Kolloquium ohne angemessene Entschuldigung, so gilt das Doktorexamen als nach dem Kolloquium nicht bestanden.

##### **§ 18 Abschluß des Doktorexamens**

---

(1) Nach Abschluß des Kolloquiums beschließt die Promotionskommission, ob das Doktorexamen bestanden ist und wie die Leistung des Kandidaten/der Kandidatin im Doktorexamen (Dissertation und Kolloquium) zu bewerten ist. Können sich die Mitglieder der Promotionskommission über die Bewertung der Leistung nicht einigen, so entscheidet der Promotionsrat.

(2) Ist das Doktorexamen bestanden, so wird für die Bewertung der Leistung eine der folgenden Noten festgesetzt:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

Grundlage der Bewertung sind sowohl die Dissertation als auch das Kolloquium.

(3) Ist das Doktorexamen bestanden, so erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zwischenzeugnis, aus dem die Note des Doktorexamens hervorgeht.

(4) Die vom Kandidaten/von der Kandidatin gem. § 9 eingereichten Unterlagen, die Gutachten über die Dissertation und das Protokoll des Kolloquiums verbleiben nach dem Abschluß des Doktorexamens beim Fachbereich.

##### **§ 19 Wiederholung des Doktorexamens**

---

(1) Ist das Doktorexamen nach dem Kolloquium nicht bestanden, so kann das Kolloquium einmal, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr, wie-

derholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan eine Abweichung von diesen Fristen genehmigen.

(2) Ist das Doktorexamen gemäß § 15 Abs. 3 ohne Kolloquium allein aufgrund der Dissertation nicht bestanden, so ist eine Wiederholung des Doktorexamens ausgeschlossen.

## **V. BEENDIGUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS**

### **§ 20 Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation**

---

(1) Der Kandidat/die Kandidatin ist verpflichtet, die Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Form in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Kandidat/die Kandidatin zusätzlich zu den nach § 9 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- Entweder 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung,
- oder 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt,
- oder 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung als Dissertation an der Humboldt-Universität zu Berlin kenntlich ist.
- oder 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Kandidat/die Kandidatin der Humboldt-Universität das Recht, weitere Kopien seiner/ihrer Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten sowie eine vom Betreuer der Dissertation (§ 11) genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von bis zu einer Seite zu veröffentlichen.

(2) Die Promotionskommission kann Änderungen und Kürzungen an dem von ihr angenommenen Text (§ 15) sowohl verlangen als auch gestatten und in begründeten Ausnahmefällen Teildrucke in verschiedenen wissenschaftlichen Organen genehmigen. Vor der Vervielfältigung der Dissertation hat der Kandidat/die Kandidatin die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch die Promotionskommission einzu-

holen. Die Promotionskommission kann vorsehen, daß die Genehmigung vom Dekan nach Rücksprache mit den Gutachtern erteilt wird.

### **§ 21 Ablieferungsfristen**

---

(1) Die Frist für die Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation gemäß § 20 beträgt zwei Jahre vom Tage des Kolloquiums an. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so kann der Dekan auf einen begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Frist um zwei Jahre verlängern. Danach kann der Promotionsrat die Frist letztmalig um zwei weitere Jahre verlängern.

(2) Kommt der Kandidat/die Kandidatin der Ablieferungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Fristen nach, so verliert er/sie alle durch das Doktorexamen erworbenen Rechte.

### **§ 22 Promotion**

---

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin das Doktorexamen bestanden und die Pflichtexemplare abgeliefert, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Als Zeitpunkt der Promotion gilt dann der Tag des Kolloquiums.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, das Datum des Kolloquiums und die Gesamtnote des Doktorexamens. Sie wird vom Präsidenten der Humboldt-Universität und vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ausgefertigt und mit dem Siegel der Universität versehen. Eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Fachbereichsakten zu nehmen.

(3) Der Dokortitel darf erst nach der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde geführt werden.

### **§ 23 Ungültigkeit des Doktorexamens, Aberkennung des Doktorgrades**

---

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zum Doktorexamen eine Täuschung begangen hat, so kann der Promotionsrat das Doktorexamen für ungültig erklären.

(2) Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 1

## VI. EHRENPROMOTION

### § 24 Antrag und Beschlußfassung

Auf Antrag des Dekans oder zweier hauptberuflicher Professoren des Fachbereichs verleiht der Fachbereich den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber. Hierfür ist die Zustimmung von jeweils 2/3 der ordnungsgemäßen Mitglieder des Fachbereichsrates und des Promotionsrates erforderlich. Vor der Beschlußfassung ist dem Präsidenten und dem Akademischen Senat die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademisches Grades

**doctor rerum politicarum**

(Doktor der Wirtschaftswissenschaften)

eingereicht am

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/Präsidentin  
der Humboldt-Universität  
zu Berlin:

Prof. Dr. ....

Dekan/Dekanin  
des Fachbereiches  
Wirtschaftswissenschaften:

Prof. Dr. ....

Gutachter: 1. ....  
2. ....

Tag der Kolloquiums: .....

Anlage 2

**Muster für das Zwischenzeugnis**

Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- Der Dekan -

**Z w i s c h e n z e u g n i s**

Frau/Herr

.....

geb. am: .....

in: .....

hat sich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom ..... unterzogen und dabei die Note:

.....

erzielt.

Tag der Kolloquiums:

Titel der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Dokortitels.

Berlin, den .....  
.....  
Univ. Prof. Dr.

Anlage 3

**Muster für die Promotionsurkunde**

Humboldt-Universität zu Berlin

Urkunde

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

verleiht

Frau/Herr (akademischer Grad)

.....

geb. am ..... in .....

den akademischen Grad

**doctor rerum politicarum**

(Doktor der Wirtschaftswissenschaften)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung

auf dem Gebiet (Promotionsfach)

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....

.....

.....

.....

Das Kolloquium fand am ..... statt.

Für das Doktorexamen wurde die Gesamtnote

.....erteilt.

Berlin, den .....

Präsident/Präsidentin  
der Humboldt-Universität  
zu Berlin

Dekan/Dekanin  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften

Siegel  
der Universität